

Gesetzentwurf

Hannover, den 13.02.2024

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des COVID-19-Sondervermögensgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des COVID-19-Sondervermögensgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des COVID-19-Sondervermögensgesetzes

Artikel 1

Das COVID-19-Sondervermögensgesetz vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 732), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 werden die Worte „nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes“ eingefügt.
 - bb) Am Ende der Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Am Ende der Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird das Wort „und“ angefügt.
 - dd) Es wird die folgende Nummer 10 angefügt:

„10. den Ausgleich von Anwalts- und Gerichtskosten sowie Zahlungsverpflichtungen aus Gerichtsurteilen oder gerichtlichen Vergleichen in Bezug auf eine vom Land erlassene Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Ausgaben für den in § 2 Nr. 1 genannten Zweck dürfen nur bis zum 31. Dezember 2023 und zu einem späteren Zeitpunkt nur insoweit aus dem Sondervermögen geleistet werden, als bis zum 31. Dezember 2023 eine entsprechende rechtliche Verpflichtung begründet wurde. ²Ausgaben für die in § 2 Nrn. 3 bis 7 genannten Zwecke dürfen nur bis zum 31. Dezember 2022 und zu einem späteren Zeitpunkt nur insoweit aus dem Sondervermögen geleistet werden, als bis zum 31. Dezember 2022 eine entsprechende rechtliche Verpflichtung begründet wurde oder, wenn es um Ausgaben für Baumaßnahmen geht, die Unterlagen nach § 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung dem für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Landtages bis zum 31. Dezember 2022 zur Einsicht vorgelegt wurden.“
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Ausgaben für die in § 2 Nrn. 2 und 10 genannten Zwecke dürfen bis zur Auflösung des Sondervermögens geleistet werden.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Abs. 1“ wird jeweils gestrichen.
 - b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Sofern Mittel des Sondervermögens nicht für die in § 2 benannten Zwecke benötigt werden, sind sie dem Landeshaushalt zur Tilgung der aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Notsituation auf Grundlage des Artikels 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung aufgenommenen Kredite zuzuweisen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Ausgaben für die in § 2 Nrn. 1, 2 und 10 genannten Zwecke, die im Zeitraum vom 1. Januar bis ... 2024 (*Datum einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes*) im Landeshaushalt außerhalb des Sondervermögens geleistet worden sind und für die im Finanzierungsplan entsprechende Ausgaben dargestellt sind, als Ausgaben des Sondervermögens in dieses umzubuchen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Durch die Gesetzesänderung wird sichergestellt, dass Ausgaben für Zwecke nach § 2 Nrn. 1, 2 und 10 des COVID-19-Sondervermögensgesetzes (COVID-19-SVG) aus dem Sondervermögen bis zu dessen Auflösung geleistet werden können. In diesem Zusammenhang wird das Finanzministerium ermächtigt, Ausgaben, die für diese Zwecke im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zur Verkündung dieses Gesetzes im Landeshaushalt außerhalb des Sondervermögens geleistet worden sind und für die im Finanzierungsplan entsprechende Ausgaben dargestellt sind, in das Sondervermögen umzubuchen. Des Weiteren erfolgen Klarstellungen in Bezug auf den Zweck des Sondervermögens (Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a) und die Mittelverwendung (Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b).

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

IV. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

V. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Dem Land entstehen durch das Gesetz keine unmittelbaren Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu den Nummern 1 und 2:

Mit der Änderung in Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa wird klargestellt, dass sich der Zweck des Sondervermögens in § 2 Nr. 2 auf Entschädigungsleistungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes bezieht. Bislang waren Zahlungen aus dem Sondervermögen für diesen Zweck nur bis zum 31. Dezember 2023 möglich. In Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird nunmehr geregelt, dass derartige Entschädigungsleistungen aus Mitteln des Sondervermögens – auch über den 31. Dezember 2023 hinaus – bis zu dessen Auflösung geleistet werden dürfen.

In Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. dd wird als Zweck des Sondervermögens der Ausgleich von Anwalts- und Gerichtskosten sowie Zahlungsverpflichtungen aus Gerichtsurteilen oder gerichtlichen Vergleichen in Bezug auf eine vom Land erlassene Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie explizit benannt. Mit der Regelung in Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird klargestellt, dass derartige Zahlungsverpflichtungen ebenfalls aus Mitteln des Sondervermögens bis zu dessen Auflösung geleistet werden dürfen.

Soweit für Maßnahmen nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2023 rechtliche Verpflichtungen begründet wurden, die erst in späteren Haushaltsjahren zahlungswirksam werden, wird durch die Neufassung des § 3 Abs. 2 Satz 1 in Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa ausnahmsweise eine Finanzierung aus dem Sondervermögen zugelassen.

Die Verschiebung der Tilgungsausgaben aus dem Aufgabenkatalog des § 2 (Zweck des Sondervermögens) in den neuen § 3 Abs. 3 (Nummer 1 Buchst. b und Nummer 2 Buchst. b) entspricht dem Übergang des Sondervermögens nach der aktiven Phase in die Abwicklungsphase und dokumentiert, dass nach Deckung der Maßnahmen nach § 2 ein verbleibender Bestand zur Tilgung notlagenbedingter Kredite zu verwenden ist.

Bei Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3:

Ausgaben, die unter den Zweck des Sondervermögens nach § 2 fallen, aber ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr aus dem Sondervermögen geleistet werden durften, sollen aus dem Kernhaushalt in das Sondervermögen umgebucht werden können, um alle unter die Zwecke des Sondervermögens fallenden Ausgaben einheitlich im Sondervermögen zu erfassen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.